

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00073 vom 24. September 1992

ZH Verwaltungsgericht, 1992-09-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2002.00073

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00073 du 24 septembre 1992

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00073 del 24 settembre 1992

Regeste

Führerausweisentzug | Geschäftserledigung in Dreierbesetzung bei Beurteilung von Beschwerden gegen Entscheide des Regierungsrates (E. 1). Ein Sicherungsentzug des Führerausweises ist anzuordnen, wenn eine Person aufgrund ihres psychischen Zustandes zum Führen eines Motorfahrzeuges nicht imstande ist. Der psychische Zustand muss durch ein verkehrspsychologisches und/oder psychiatrisches Gutachten abgeklärt werden (E. 2a). Kognition: Ein psychiatrisches Gutachten wird vom Verwaltungsgericht nur daraufhin überprüft, ob es vollständig, klar, gehörig begründet und widerspruchsfrei ist (E. 2b). Da dies vorliegend der Fall ist, besteht kein Anlass, von der gutachterlichen Empfehlung (Führerausweisentzug) abzuweichen (E. 2c). Abweisung der Beschwerde (E. 3a). Kosten- und Entschädigungsfolgen (E. 3b).

Erwägungen

E. 1

Abteilung/1. Kammer Weiterzug: Dieser Entscheid ist rechtskräftig. Rechtsgebiet: Administrativmassnahmen im Strassenverkehr Betreff: Führerausweisentzug Geschäftserledigung in Dreierbesetzung bei Beurteilung von Beschwerden gegen Entscheide des Regierungsrates (E. 1). Ein Sicherungsentzug des Führerausweises ist anzuordnen, wenn eine Person aufgrund ihres psychischen Zustandes zum Führen eines Motorfahrzeuges nicht imstande ist. Der psychische Zustand muss durch ein verkehrspsychologisches und/oder psychiatrisches Gutachten abgeklärt werden (E. 2a). Kognition: Ein psychiatrisches Gutachten wird vom Verwaltungsgericht nur daraufhin überprüft, ob es vollständig, klar, gehörig begründet und widerspruchsfrei ist (E. 2b). Da dies vorliegend der Fall ist, besteht kein Anlass, von der gutachterlichen Empfehlung (Führerausweisentzug) abzuweichen (E. 2c). Abweisung der Beschwerde (E. 3a). Kosten- und Entschädigungsfolgen (E. 3b). Stichworte: ADMINISTRATIVMASSNAHME FAHREIGNUNG FÜHRERAUSWEISENTZUG GEISTESKRANKHEIT KOGNITION KRANKHEITSEINSICHT PSYCHOSE SACHVERHALTSFESTSTELLUNG SICHERUNGSENTZUG STRASSENVERKEHRSRECHT VERKEHRSGEFÄHRDUNG (VERKEHRS)GUTACHTEN Rechtsnormen: Art. 14 lit. IIb SVG Art. 16 lit. I SVG Art. 17 lit. Ibis SVG § 51 VRG Art. 9 lit. I VZV Publikationen: - keine - Gewichtung: (1 von hoher / 5 von geringer Bedeutung) Gewichtung: 3 I. Mit Verfügung vom 10. Oktober 2001 entzog die Direktion für Soziales und Sicherheit (Strassenverkehrsamt, Abteilung Administrativmassnahmen) A den Führerausweis auf unbestimmte Zeit. Das Entzugsverfahren war eingeleitet worden, nachdem A nach einem Unfall auf die herbeigerufenen Polizeibeamten einen aufgeregten und verwirrten Eindruck gemacht hatte. Das mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragte Institut erachtete seinen Zustand als

psychisch instabil und verneinte infolgedessen seine Fahreignung. – Gemäss der Entzugsverfügung kann der Führerausweis erst wieder erteilt werden, falls ein günstig lautendes amtsärztliches Gutachten vorliegt. Einem allfälligen Rekurs wurde die aufschiebende Wirkung entzogen. II. Einen gegen die Entzugsverfügung gerichteten Rekurs wies der Regierungsrat mit Entscheid vom 16. Januar 2002 ab. III. Dagegen liess A am 4. März 2002 rechtzeitig Beschwerde erheben, wobei er seine bereits vor Regierungsrat gestellten Anträge erneuerte: Es sei ihm der Führerausweis nicht zu entziehen bzw. die Entzugsverfügung aufzuheben; eventualiter sei ihm der Führerausweis unter Auflagen zurückzuerstatten; subeventualiter sei ihm der Führerausweis unter Bekanntgabe der Voraussetzungen der Wiedererteilung zu entziehen; alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen "zulasten Staat". Die Staatskanzlei schloss am 2. April 2002 namens des Regierungsrates auf Abweisung der Beschwerde, wogegen die Direktion für Soziales und Sicherheit auf eine Stellungnahme verzichtete. Die Kammer zieht in Erwägung:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.